

DEUTSCHE BUNDESBANK
Zentralbereich Statistik

Richtlinien zur halbjährlichen Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Juni 2016

Kontakt: Statistik-S120@Bundesbank.de

1. Allgemeine Richtlinien

Die Statistik über den Bestand außerbörslich (OTC) gehandelter Derivate ist Teil einer von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) koordinierten Erhebung, die in halbjährlichem Abstand von den Notenbanken wichtiger Finanzzentren durchgeführt wird. Mit dieser Statistik soll eine hinreichend detaillierte und international vergleichbare Datengrundlage zur besseren Beurteilung von Umfang, Struktur und Entwicklung der weltweiten OTC Derivate-Märkte geschaffen werden. Die dabei erfragten Angaben beziehen sich auf Nominal- und Marktwerte von Kontrakten über währungsbezogene, zinsbezogene, aktienbezogene und rohstoffbezogene Derivate sowie über Kreditderivate.

1.1 Berichtende Institute

Eine Berichtspflicht besteht für Kreditinstitute, die in ihrem Konzernabschluss einen Nominalbetrag aller ausstehenden OTC-Derivate von mehr als 1000 Mrd Euro oder einen Nominalbetrag ausstehender Kreditderivate von mehr als 100 Mrd Euro ausweisen. Die Meldungen sind auf zusammengefasster Basis abzugeben. Maßgeblich hierfür ist der bankenaufsichtliche Konsolidierungskreis gemäß § 10a KWG bzw. § 13b KWG. Geschäfte zwischen Instituten des eigenen Konsolidierungskreises bleiben dabei unberücksichtigt.

1.2 Zu meldende Daten

Die Erhebung bezieht sich auf den Bestand an offenen Kontrakten am letzten Geschäftstag der Monate Juni bzw. Dezember. Anzugeben sind Nominalwerte und Bruttomarktwerte. Darüber hinaus werden Angaben zu den kontrahentenbezogenen Nettomarktwerten (Kreditexposures und Nettoverbindlichkeiten) erfragt.

Die anzugebenden **Nominalwerte** sind als Bruttosumme aus den Nennwerten aller vertraglich vereinbarten und am Erhebungsstichtag noch nicht glattgestellten Geschäfte zu berechnen. Eine Saldierung von Käufen und Verkäufen oder von Abnahme- und Lieferverpflichtungen ist nicht zulässig.

Als **Bruttomarktwerte** gelten die zum Erhebungsstichtag ermittelten Wiederbeschaffungswerte der ausstehenden Kontrakte. Die Bruttomarktwerte von Instrumenten mit positivem Wiederbeschaffungswert und die Bruttomarktwerte von Instrumenten mit negativem Wiederbeschaffungswert sind getrennt auszuweisen.

Als **Nettomarktwerte** gelten die zum Erhebungsstichtag ermittelten Wiederbeschaffungswerte nach Berücksichtigung rechtlich bindender bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen. Positive Nettomarktwerte („Kredit-Exposure“) und negative Nettomarktwerte („Nettoverpflichtungen“) sind getrennt auszuweisen.

1.3 Geschäftspartner

In der Gliederung nach Geschäftspartnern sind Positionen gegenüber „berichtenden Banken“, „anderen Finanzinstitutionen“ und „nichtfinanziellen Kunden“ auszuweisen.

Berichtende Banken sind in- und ausländische Institute, die auch zur Halbjährlichen OTC Derivate-Statistik der BIZ berichten. Dabei handelt es sich in der Regel um große, international aktive Geschäfts- und Investmentbanken. Eine Liste der berichtenden Banken wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sonstige Finanzinstitutionen sind alle Banken und Finanzinstitutionen, die nicht zu den berichtenden Banken zählen. Zusätzlich sind die in den sonstigen Finanzinstitutionen enthaltenen zentralen Gegenparteien gesondert zu zeigen.

Auf den Meldebögen über Credit Default Swaps (Tabellen 6A bis 6E) sind die Positionen gegenüber „sonstigen Finanzinstitutionen“ weiter aufzugliedern. Dabei sind die Beziehungen zu zentralen Gegenparteien, zu nicht berichtenden Banken und Wertpapierhäusern, zu Versicherungsunternehmen, zu finanziellen Zweckgesellschaften (SPVs) und zu Hedge Fonds gesondert auszuweisen.

Zu den **nichtfinanziellen Kunden** zählen alle Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sowie staatliche Marktteilnehmer.

1.4 Geschäfte mit zentralen Gegenparteien

Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sind nicht gegenüber dem ursprünglichen Geschäftspartner auszuweisen, sondern von beiden Geschäftspartnern jeweils gegenüber der zentralen Gegenpartei.

1.5 Berichtswährung und Währungsumrechnung

Als Berichtswährung gilt der US-Dollar. Nicht auf Dollar lautende Kontrakte sollen zu Kursen des Erhebungsstichtags in US-Dollar umgerechnet werden. Alle Beträge sind auf volle Mio US-Dollar gerundet ohne Nachkommastellen anzugeben.

1.6 Einreichungstermin

Die Meldungen sollten nicht später als 40 Arbeitstage nach dem jeweiligen Erhebungsstichtag (Ultimo Juni bzw. Dezember) bei der Deutschen Bundesbank, Zentrale, S 12, via Extranet oder in Papierform eingereicht werden.

1.7 Zuordnung von Derivaten mit heterogenem Risikoprofil

Nach den Vorgaben der OTC-Derivate-Statistik sollen die individuellen Kontrakte gemäß dem zugrunde liegenden Marktrisiko einer der fünf Kategorien Währungsderivate,

Zinsderivate, Aktienderivate, Rohstoffderivate und Kreditderivate zugeordnet werden. In der Praxis kommt es aber vor, dass individuelle Kontrakte mehrere Risikokategorien umspannen. Sofern sich dabei das Exposure problemlos in einzelne Risikokomponenten zerlegen lässt, sollen diese Komponenten separat gemeldet werden. Andernfalls ist der gesamte Kontrakt derjenigen Risikokategorie mit der größten Ergebnisrelevanz zuzuordnen.

2. Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken

2.1 Währungsbezogene Derivate (Tabellen 1A, 1B und 1C)

Als währungsbezogene Derivate gelten im Rahmen dieser Erhebung sämtliche derivativen Geschäfte, die einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sind. Als Gold-Kontrakte sind alle Geschäfte mit Gold-Exposure zu verstehen. Erfasst werden Outright Termingeschäfte und Devisen-Swaps, Währungs-Swaps (einschl. Zins-Währungs-Swaps) und Devisenoptionen. Die Angaben über währungsbezogene Derivate sind nach den beteiligten Währungen zu untergliedern. Dies bedeutet, dass der Nominalwert bzw. der positive oder negative Bruttomarktwert eines jeden Kontrakts insgesamt zweimal - nämlich sowohl unter der gegebenen als auch unter der genommenen Währung - erfasst wird. Die Summe der unter den einzelnen Währungen ausgewiesenen Beträge muss sich deshalb auf 200% des in der Gesamtspalte gezeigten Kontraktvolumens belaufen. Soll beispielsweise ein Forward-Kontrakt über den Kauf von USD gegen EUR im Nominalwert von 100 Millionen US-Dollar gemeldet werden, so beläuft sich das in der Gesamt-Spalte anzugebende Kontraktvolumen auf 100 Mio US-Dollar; darüber hinaus sind aber auch 100 Mio US-Dollar in der USD-Spalte und 100 Mio US-Dollar in der EUR-Spalte einzutragen.

Unter den anderen Instrumenten sind alle währungsbezogenen Derivate auszuweisen, bei denen die Transaktion im hohen Maße fremdfinanziert und/oder der Nominalwert variabel ist und bei denen eine Zerlegung in einzelne standardisierte Bestandteile unzweckmäßig oder unmöglich ist. Das können zum Beispiel Differential Swaps sein.

2.2 Zinsbezogene Derivate (Tabellen 2A, 2B und 2C)

Anzugeben sind derivative Kontrakte mit Zinsrisiken in nur einer Währung. Kontrakte, die den Austausch von mehr als einer Währung vorsehen (zum Beispiel Zins-Währungs-Swaps), sind nicht hier, sondern unter den währungsbezogenen Derivaten (Tabellen 1A bis 1C) zu erfassen. Unter den zinsbezogenen Instrumenten sind Forward Rate Agreements, Zins-Swaps und Zins-Optionen (einschließlich Caps, Floors, Collars und Corridors) gesondert auszuweisen.

Unter den anderen Instrumenten sind alle zinsbezogenen Derivate auszuweisen, bei denen die Transaktion im hohen Maße fremdfinanziert und/oder der Nominalwert variabel ist und bei denen eine Zerlegung in einzelne standardisierte Bestandteile unzweckmäßig oder unmöglich ist.

unmöglich ist. Das können zum Beispiel Swaps auf Basis von LIBOR zum Quadrat oder Index-Amortising Rate Swaps sein.

2.3 Aktien-, rohstoff-, kreditbezogene und „andere“ Derivate (Tabellen 3A, 3B und 3C)

Als aktienbezogene Derivate gelten solche Kontrakte, deren Auszahlung von der Preisentwicklung einer bestimmten Aktie oder eines Aktienindex abhängt. Sie sind nach den Emissionsländern bzw. -regionen der referenzierten Aktiva zu untergliedern.

Als rohstoffbezogene Derivate gelten solche Kontrakte, deren Auszahlung von der Preisentwicklung z.B. eines Edelmetalls (außer Gold, siehe Tabelle 1A bis 1C), eines Agrarprodukts oder eines Energieträgers abhängt.

Als kreditbezogene Derivate gelten solche Kontrakte, deren Auszahlung von dem Maß der Kreditwürdigkeit eines bestimmten Referenzkredits abhängt. Die Kreditderivate sollten mindestens die Credit Default Swaps auf den Tabellen 6A bis 6E umfassen, können aber auch noch andere Instrumente beinhalten. Gesondert auszuweisen sind kreditbezogene Forwards, Swaps (Credit Event/Default Swaps, Total Return Swaps) und OTC Optionen.

Als andere Derivate gelten alle Kontrakte, die kein währungs-, zins-, aktien-, rohstoff- oder kreditbezogenes Verlustrisiko beinhalten.

2.4 Nominalwert der ausstehenden Kontrakte nach Restlaufzeiten (Tabelle 4)

Auf der Grundlage von Nominalwerten sind für währungsbezogene, zinsbezogene und aktienbezogene Kontrakte Restlaufzeiten anzugeben. Die Restlaufzeit bemisst sich als der Zeitraum zwischen dem Erhebungstichtag und dem Verfallsdatum eines Kontrakts. Dabei ist nach den folgenden Laufzeitbändern zu unterscheiden:

- bis einschließlich ein Jahr
- über ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre
- über fünf Jahre

Die Summe über alle Laufzeitbänder muss mit den auf den Tabellen 1A, 2A und 3A gemeldeten Nominalwerten kompatibel sein.

2.5 Bruttomarktwerte und Nettomarktwerte von derivativen OTC-Geschäften (Tabelle 5)

Es sind die Brutto- und Nettomarktwerte für die Gesamtheit der währungs- zins- sowie aktien- und rohstoffbezogenen Derivate anzugeben. Die hier ausgewiesenen Bruttomarktwerte müssen mit der Gesamtsumme der Bruttomarktwerte aus den Tabellen 1B/1C,

2B/2C und 3B/3C übereinstimmen.

2.6 Credit Default Swaps (Tabellen 6A bis 6E)

Credit Default Swaps (CDS) sind zweiseitige Verträge, in denen ein Sicherungsnehmer gegen regelmäßige Zahlung einer fixen Prämie an einen Sicherungsgeber den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung erwirbt, die dann fällig wird, wenn ein zuvor definiertes Schuldverhältnis notleidend werden sollte (ein „Kreditereignis“ eintritt).

Credit Linked Notes, Optionen auf CDS sowie Total Return Swaps sind nicht in die Meldung einzubeziehen.

Single-Name CDS sind Kontrakte, bei denen die vertraglich vereinbarte Ausgleichszahlung vom Zustand der Kreditwürdigkeit eines einzelnen Referenzschuldners oder eines einzelnen Referenzaktivums abhängt.

Multi-Name CDS sind Kontrakte, die sich auf die Übertragung der Kreditrisiken ganzer Kreditkörbe beziehen oder denen die Übertragung von Risiken aus tranchierten Forderungspools zugrunde liegt. Auch Index-CDS gehören hierzu. Ebenso sind hierunter Geschäfte aufzuführen, denen sektorübergreifende Forderungen zugrunde liegen.

CDS auf verbriefte Produkte: Hierunter fallen Credit Default Swaps, denen Kreditkörbe oder tranchierte Forderungspools zugrunde liegen, die in Form synthetischer ABS/MBS oder anderer komplexer Strukturen (z.B. CDOs) verbrieft sind.

CDS auf sektoral gemischte Portfolien umfassen solche Instrumente, die sich nach der Zusammensetzung ihrer Referenzaktiva sektoral nicht eindeutig zuordnen lassen.

CDS auf Indexprodukte: Standardisierte Multi-Name-Kontrakte, deren Referenzaktiva einen (z.B. unter Länder-, Branchen-, Rating- oder Liquiditätsgesichtspunkten) homogenen Kreis von Adressen abbilden und die von einem professionellen Administrator wie zum Beispiel *Markit* (der die Rechte für die geläufigen CDX und iTraxx-Indizes besitzt) vermarktet werden.

Rating-Kategorien: Anzugeben ist das aktuelle Rating und nicht das Rating bei Vertragsabschluss. Sofern keine öffentlichen Ratings verfügbar sind, können interne Ratings verwendet werden. Sollten für ein Referenzaktivum zwei öffentliche Ratingeinstufungen verfügbar sein, ist das niedrigere Ratingurteil maßgeblich.

Bei Single-Name Instrumenten ist die Zuordnung nach dem Rating des zugrunde liegenden Referenzaktivums, bei Multi-Name Instrumenten nach dem Rating der jeweiligen Körbe bzw. Tranchen vorzunehmen. Multi-Name CDS, für die kein Korb-Rating verfügbar ist, deren

Referenzaktiva jedoch durchgängig als „investment grade“ klassifiziert sind, sollen als „Multiple Ratings investment grade“ ausgewiesen werden.

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: Anordnung einer Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Im Hinblick auf die Anforderungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auf dem Gebiet der internationalen Banken- und Finanzmarktstatistik, zu deren Wahrnehmung die Deutsche Bundesbank auf Grund ihrer Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich verpflichtet ist, werden gemäß § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 ff.) Meldepflichten für eine Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate angeordnet.

Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate

Die Deutsche Bundesbank führt zu den Erhebungsstichtagen 30. Juni und 31. Dezember eine von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich konzipierte Erhebung über den Bestand der konzernweit außerbörslich gehandelten Derivate durch.

1. Die Erhebung wird bei Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 KWG) durchgeführt, die als Mutterunternehmen eines Konzerns mit Sitz im Inland zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach §§ 290, 340 i HGB verpflichtet sind und die in ihrem Konzernabschluss für das der Erhebung vorangehende Jahr einen Nominalbetrag aller ausstehenden OTC-Derivate von mehr als 1 000 Mrd Euro oder einen Nominalbetrag ausstehender Kreditderivate von mehr als 100 Mrd Euro ausweisen. Jedes berichtspflichtige Institut erhält einen Bescheid über seine Meldepflicht.
2. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Institute über die zum Stichtag ausstehenden zins-, währungs-, aktien- und rohstoffbezogenen Kontrakte sowie über den Stand der abgeschlossenen Kreditderivate zu berichten. Anzugeben sind die Nominalwerte sowie die positiven und negativen Bruttomarktwerte der Kontrakte. Darüber hinaus

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 16. März 2010			

sind Wiederbeschaffungswerte unter Berücksichtigung bilateraler Aufrechnungsvereinbarungen zu melden.

3. Die Meldungen sind nach den von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschemata zu erstatten. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate zu beachten.
4. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 40. Geschäftstages nach dem jeweiligen Erhebungstichtag gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet oder in Papierform zu übermitteln.
5. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Die Meldungen sind erstmalig für den Erhebungstichtag 30. Juni 2011 zu erstatten.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Prof. Kotz Ziebarth